

Die nach § 10 Absatz 6 der Satzung vorgesehene Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Präsidiums zur Vereinsführung.

Dafür gibt es einmal den **Organisations-Plan** (Funktionsplan), der die Hierarchie aufzeigt, die **Beschreibung der Hierarchie des Präsidiums** (Vorstand), die **Stellenbeschreibung** (Aufgabenbeschreibung) mit der Tätigkeitsbeschreibung, die die Aufgaben und Tätigkeiten eines jeden Vorstandsmitgliedes beschreibt sowie die **Vermögensverwaltung**, die die Handhabung des Vereinsvermögens regelt.

Präambel:

Jeder Funktionsträger hat Sorgfaltspflicht gegenüber Mitgliedern, Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachvermögen.

Grundlage ist die jeweils gültige Satzung des Vereins SVW.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstandsamt:

Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Vorstands kann vor dem Amtsende ausscheiden, wenn persönliche Gründe, wie eine schwere Erkrankung oder eine aufgetretene persönliche Belastung in seiner Familie, vorliegen oder wenn er von einem oder mehreren Vorstandsmitglieder diffamiert (z. B. beleidigt, verleumdet) worden ist.

Das Mitglied muss seinen Rücktritt mit der Begründung schriftlich an das Geschäftsführende Präsidium richten.

Sollte es sich bei einer Diffamierung um Streitigkeiten handeln, muss der Ehrenrat zwecks Schlichtung eingeschaltet werden (§ 19, Absatz 2, Punkt 3).

Das Ausscheiden aus dem Vorstandsamt muss vom Geschäftsführenden Präsidium akzeptiert werden.

Bei Akzeptanz kann das Gesamtpräsidium gemäß § 10, Absatz 5, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einsetzen.